

Geänderte Richtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Lastenfahrrädern („Transportfahrräder“, „Cargo-Bikes“) für das Jahr 2024

I. Allgemeine Beschreibung des Fördervorhabens

1. Zweck der Förderung

Das hohe Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sorgt für beträchtliche CO₂-Emissionen in Wiesbaden; die hohe Konzentration an Stickoxiden und Feinstaub in der Luft belastet zudem das Stadtklima. Die Notwendigkeit, den Umstieg auf nachhaltige Formen der Mobilität zu fördern und zu fordern, ist daher aus klima-, aber auch aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen geboten.

Für viele Wiesbadenerinnen und Wiesbadener - ob privat oder Gewerbetreibende - stellt ein Lastenfahrrad eine praktische, emissionsfreie und erschwingliche neue Mobilitäts-Option dar, allerdings sind bei dieser Innovation Technik und Vielfalt der Nutzungszwecke noch nicht überall bekannt. Auch wird der Kaufpreis noch als zu hoch wahrgenommen und wirkt so als Hürde - das Einsparpotenzial durch die geringen Betriebskosten wird unterschätzt.

Mit dem Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Wirtschaftsverkehre mit dem Lastenfahrrad, statt mit dem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, durchzuführen. Dies führt zur Reduktion von CO₂-Emissionen in Wiesbaden und zu einer geringeren Stickoxid- und Feinstaub-Belastung.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden fördert die Beschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Lastenfahrrädern für Privatpersonen, Freiberufler, gewerbliche Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einem Zuschuss zu den Beschaffungskosten.

Laut Magistratsbeschluss vom 27. Juni 2023 muss „ein fester Förderbetrag in Höhe von 50% der Gesamtförderung für Anfragen für Gewerbetreibende reserviert werden“.

(E-) Lastenfahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind einsitzige Fahrräder, die eine Nutzlast von mindestens 150 kg und entweder einen verlängerten Radstand oder eine Transportmöglichkeit aufweisen, die unlösbar mit dem (E-) Lastenfahrrad verbunden ist. Sie müssen speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sein.

Gewährt werden Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung folgender Fahrzeuge:

- a. Lastenfahrräder ohne Elektroantrieb
Muskelbetriebene Lastenfahrräder werden mit bis zu 25 % des Einkaufspreises, max. mit 400 € gefördert.
- b. Lastenfahrräder mit Elektroantrieb (elektrische Unterstützung bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h, Nenndauerleistung 250 Watt)
Die Anschaffung eines Lastenfahrrads mit Elektroantrieb wird mit bis zu 25 % des Einkaufspreises, jedoch max. mit 800 € gefördert.

Nicht gefördert werden können insbesondere:

- gebrauchte Lastenfahrräder
- selbst gebaute Lastenfahrräder
- Modelle mit nachträglich vorgenommenen Umbauten
- S-Pedelecs, E-Bikes, Fahrradrikschas
- Fahrradanhänger

3. Zuwendungsempfänger

a. Antragsberechtigte sind:

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden
- gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden

- gewerbliche Unternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Freiberufler mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Euro aufweisen.

- Um dem Magistratsbeschluss vom 27. Juni 2023 Rechnung zu tragen, werden bis zum 31. August 2024 Fördermittel ausschließlich an die unter 3.c. genannten Empfänger vergeben. Nach diesem Stichtag oder nach Erreichen der Fördersumme von 50.000 Euro wird die Limitierung aufgehoben, damit die Gesamtfördersumme von 100.000 Euro bis Ende des Jahres ausgegeben werden kann.
- Bis zum 31. August 2024 werden ausschließlich Anträge von folgenden Empfängern genehmigt:
 - gewerbliche Unternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden
 - Antragsteller, die das Lastenrad gemeinschaftlich nutzen wollen. Als Nachweis gilt eine Absichtserklärung, die von mindestens fünf erwachsenen Personen unterschrieben ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen:

- Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Maßnahmen. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenabschluss ist der Abschluss eines Kaufvertrags/Leasingvertrages zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.
- Gefördert werden Neufahrzeuge, Vorführfahrzeuge von Händlern und Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto des Antragstellenden genutzt, bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag zurückzuzahlen.

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen vom Erfordernis der Mindesthaltungsdauer zulassen.

Pro Antragsberechtigten kann ein Fahrzeug gefördert werden.

- Die Antragstellenden verpflichten sich, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „gefördert durch die Landeshauptstadt Wiesbaden und den Innovations- und Klimaschutzfonds von ESWE Versorgungs AG“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

II. Verfahren

- Folgende Unterlagen müssen bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Tiefbau- und Vermessungsamt, Lastenradförderung, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, (E-Mail: lastenradfoerderung@wiesbaden.de) eingereicht werden:
 - ein Antrag mit Namen, Adresse, Rufnummer, Mailadresse und Kontoverbindung (Formular unter www.wiesbaden.de/lastenrad)
 - Kostenvoranschlag

- c. Nachweis des Sitzes des Gewerbebetriebes, bzw. des Büros, der gemeinnützigen Organisation oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Wenn der Förderbescheid vorliegt:
Rechnungskopie und Zahlungsnachweis,
alternativ: Leasingvertrag

2. Die Anschaffung ist bis Ende des Jahres 2024 zu tätigen.
3. Die Landeshauptstadt Wiesbaden entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
4. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Landeshauptstadt Wiesbaden nach Vorlage und Prüfung der Rechnungskopie und des Zahlungsnachweises bzw. des Leasingvertrages.
6. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.
7. Die geänderte Richtlinie ersetzt mit Magistratsbeschluss die bisherige Richtlinie. Sie gilt ergänzend zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils aktuellen Fassung. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 16.12.2024 beim Tiefbau- und Vermessungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Herausgegeben von:

Landeshauptstadt Wiesbaden - Tiefbau- und Vermessungsamt
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 31-2782
E-Mail: lastenradfoerderung@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de